

NEUES SCHULDRECHT

In diesem Short Paper haben wir Ihnen alle wichtigen und angesprochenen Änderungen festgehalten:

I. Neuer Mangelbegriff:

Der neue Mangelbegriff hat den größten Effekt auf den Verkauf an einen Verbraucher. Bei Kaufverträgen bei denen ein Verbraucher nicht beteiligt ist gilt weiterhin, dass die Individualabrede einen Vorrang zu den üblichen Merkmalen genießt. Bei dem Verkauf an alle übrigen Kunden bleibt es im Grundsatz bei den bisherigen Vorgehensweisen.

Bisheriges Recht:

Bisher hatte die individuelle Abrede in einem Kaufvertrag immer Vorrang. Dabei wurde keine Unterscheidung zwischen einem normalen Käufer oder einem Verbraucher gemacht.

II. Neues Recht:

- A) Ab dem 1.1.2022 gilt ein neuer Mangelbegriff. Danach ist der Maßstab für einen Mangel nicht nur die individuelle Abrede, sondern auch die üblichen Merkmale, Werbung, öffentliche Äußerungen und, dass Montageanforderungen eingehalten werden.

Beim Verbraucher greift diese Vorschrift jedoch nicht. Will man individuelle Vereinbarung in einen Vertrag einfließen lassen zu ist nun ein zweistufiger Prozess notwendig. Nach der Vorschrift des §§ 476 Abs. 1 BGB ist folgendes zu tun:

- 1) Der Verbraucher muss vor Vertragsschluss eigens, also in einem vom Kaufvertrag getrenntem Dokument (sog.: vor-und-eigens-Formular) darauf hingewiesen werden, dass ein bestimmtes Merkmal der Ware von den objektiven Anforderungen abweicht.

- 2) Zusätzlich muss das im Kaufvertrag **ausdrücklich und gesondert** hervorgehoben werden was individuell vereinbart wurde. Dabei ist wichtig die Abweichung vom Normalzustand so genau wie möglich zu beschreiben.

Beispiele (Achtung! Nicht abschließend und im Wandel begriffen):

- I) NEUWAGEN: **sichere Merkmale** „vor-und-eigens-pflichtig“
 - (1) Transportschaden
 - (2) Re-Import (u.U. mit reduziertem Ausstattungsumfang zum BRD-Modell)
 - (3) Re-Import dadurch verkürzte Garantiezeit
 - (4) Tageszulassung
 - (5) Hagelschaden
 - (6) Neuwagen aber erfolgter Modellwechsel
 - (7) Fahrzeug mit Zwischennutzung (Mietwagen, Wohnmobil etc.)
 - (8) Schaltflächen ohne Funktion
 - (9) Neuwagen aber 12 Monate zwischen Verkauf/Produktion

- II) NEUWAGEN: **Wahrscheinliche Merkmale** „vor-und-eigens-pflichtig“
 - (1) Abweichungen des gekauften Wagens zum Vorführer oder Ausstellungsfahrzeug

- III) GEBRAUCHTWAGEN: **Sichere Merkmale** „vor-und-eigens-pflichtig“
 - (1) Verkürzung der Sachmangelhaftungsverjährung
 - (2) Ausschluss der Aktualisierung für digitale Elemente
 - (3) Reparierter Unfallschaden (möglichst genau beschrieben oder mit Rep-Rechnung)
 - (4) Unreparierte Unfallschäden (genaue Beschreibung)
 - (5) Atypische Vornutzung (Mietwagen, Fahrschulwagen, Taxi etc.)
 - (6) Erloschene Betriebserlaubnis
 - (7) Unklarer Kilometerstand
 - (8) Unklare Anzahl Vorbesitzer
 - (9) Fahrzeug-Apps nicht mehr nutzbar

IV) GEBRAUCHTWAGEN: Wahrscheinliche Merkmale „vor-und-eigenspflichtig“

- (1) Fehlende Anleitungen/Dokumente (COC, Scheckheft, Bedienungsanleitung, etc)
- (2) Fehlende Schlüssel/Fernbedienungen
- (3) TÜV weniger als 24 Monate

3) Kontrollfrage:

Welche Merkmale hat ein Auto dieses Typs, Alters und Ausprägung üblicherweise. Gibt es Abweichungen von dem was üblicherweise zu erwarten ist, zu dem konkreten Fahrzeug ist dies sicher ein „vor-und-eigens-Merkmal“.

A) Kosten der Nacherfüllung:

In § 439 Abs.2 BGB wird nun klargestellt, dass die Kosten der Nacherfüllung vom Verkäufer zu tragen sind.

B) Ein- und Ausbaukosten

In § 439 Abs.3 BGB ist neu geregelt, dass wenn eine mangelhafte Sache vom Käufer eingebaut wird, die Kosten für Aus- und Einbau vom Verkäufer zu tragen sind.

C) Nachbesserungsversuch

Ab 01.01.2022 steht ein Nachbesserungsversuch nach dem Wortlaut des § 475 d Abs.1 S.1 BGB n.F. im Raum. Laut der Gesetzesbegründung muss jedoch nach den Umständen des Einzelfalles entschieden werden (hier wird die Rspr. konkreter werden).

D) Verkürzung Verjährung GW

Die Verjährung kann beim Gebrauchtwagenkauf nun auf 1 Jahr verkürzt werden.

Achtung: Ist mit in die Vorabinformation und den Kaufvertrag aufzunehmen.

E) Beweislastumkehr 12 Monate

Beweislastumkehr nun 1 Jahr bei Verbrauchsgüterkauf

Angezeigt werden muss nur noch ein abweichender Zustand

F) Verträge mit digitalen Inhalten

Moderne Fahrzeuge sind sicher Waren mit digitalen Elementen (Navigation, Entertainment und sonstige Fahrzeugfunktionen i.S.d. § 475 b BGB n.F..

Wichtig: Es gibt nunmehr die Pflicht zur Information über Updates und deren Durchführung (kann vertraglich ausgeschlossen werden)

G) Gewährleistungszeitraum

§ 475b enthält ein absolutes Novum im BGB.

Dort ist geregelt, dass die Kaufsache mit digitalen Inhalten nicht nur bei

Gefahrübergang sondern auch während des Gewährleistungszeitraumes den subjektiven und den objektiven Anforderungen entsprechen muss!

